

Bundesamt für Energie (BFE)
3003 Bern

Per E-Mail an
verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Nidau, 26. Juni 2023

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamts für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2024, Energieförderungsverordnung (EnFV): Vernehmlassungsantwort des VSGS

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Bereich des BFE Stellung nehmen zu können. Wir tun dies mit der Sicht der Netzbetreiber. Der Verein Smart Grid Schweiz (VSGS) versteht sich als Vertreter der Schweizer (Verteil-) Netzbetreiber. Der VSGS bündelt die Aktivitäten von 13 Verteilnetzbetreibern. Diese Verteilnetzbetreiber verantworten etwa 50% der Messpunkte im Lande.

Wir haben keine Anmerkungen zu den Änderungen in den verschiedenen Verordnungen. Allerdings bitten wir Sie **eine Präzisierung in der Energieverordnung (EnFV)** vorzunehmen und haben dazu folgenden Antrag.

In der Mitteilung der ElCom vom 3. April zu Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050 mit Update vom 16. März 2023 führt die ElCom aufgrund der bestehenden Rechtslage (EnG Art. 15, EnV Art. 13 sowie EnFV Anhang 1.2) aus, dass Plug-In Anlagen ebenfalls Anspruch auf eine Einspeisevergütung haben. Solche Kleinst-Anlagen werden als einzelne Panels für den Eigenverbrauch am Balkon angebracht und über eine normale Haushalts-Steckdose mit der Hausinstallation verbunden. Sie haben eine maximale Leistung von einigen 100 W und decken nur einen kleinen Teil des Hausverbrauchs. Sie führen kaum zu einer Rückspeisung ins Netz. Sollten tatsächlich wenige Wh zu gewissen Zeiten ins Netz eingespeist werden, so wären diese in der Grössenordnung von Rappen bis einige Franken pro Jahr. Diese Kleinstbeträge werden von den Netzbetreibern heute nicht vergütet. Dies aufgrund der Tatsache, dass diese Anlagen nicht meldepflichtig und nicht netzgebunden sind und der Netzbetreiber gar nicht über das Bestehen der Anlage Kenntnis hat. Die Anlagen bzw. die Haushalte mit

Dr. Maurus Bachmann	maurus.bachmann@smartgrid-schweiz.ch	079 219 9153
Dr. Andreas Beer	andreas.beer@smartgrid-schweiz.ch	079 827 6556
Verein Smart Grid Schweiz	Dr. Schneider-Strasse 14	2560 Nidau

Plug-In Anlagen verfügen somit auch nicht über einen eigenen Einspeise-Messpunkt (was in Abweichung zur Haltung der ECom bereits heute der Vorgabe gemäss EnFV Anhang 1.2 widerspricht).

Der Aufwand für die Allgemeinheit für die Abwicklung einer Einspeisevergütung für solche Kleinst-Anlagen, die allein für den Eigenverbrauch beschafft wurden, für die sichere Stromversorgung nicht von Relevanz sind und in den meisten Fällen ohnehin zu keiner Rückspeisung führen, steht in keinem Verhältnis zum Nutzen. Neben der administrativen Abwicklung müssten Einzelinstallationen von Smart Meter samt Kommunikationsaufbau auf Kundenwunsch erfolgen, was hohe Effizienzverluste im Rollout bedeutet. Von einer pauschalen Einspeisevergütung für Plug-In Anlagen ist demgegenüber abzuraten, da dies neben dem administrativen Aufwand zu weiteren Fragen zu Nachweis und Kontrolle mit entsprechendem Missbrauchspotential führt.

In Art. 10 EnV sind die Anschlussbedingungen bereits heute so formuliert, dass davon ausgegangen wird, dass nur gemeldete und netzgebundene Anlagen von der Einspeisevergütung profitieren, da der Netzbetreiber die Bedingungen für den Anschluss festlegen und überprüfen muss. Zudem wird bereits heute im Anhang 1.2 EnFV ein Messpunkt verlangt (d.h. eine Messpunktbezeichnung für die Einspeisung auf Basis einer Installationsmeldung). Trotzdem kommt die ECom in ihrer Mitteilung zum Schluss, dass gemäss geltendem Recht keine Regelung bestehe, wonach die Plug-In Anlagen von der Einspeisevergütung ausgenommen wären, was zu entsprechenden Forderungen von Seiten der Kunden führt. Darum wäre es äusserst sinnvoll, mit einer entsprechenden Regelung aus Gründen der Gesamteffizienz Klarheit zu schaffen.

Antrag: Zur Wahrung der Gesamteffizienz soll im Anhang 1.2 der Energieförderungsverordnung (EnFV) bei der Definition der Anlage neben dem bereits geforderten Messpunkt die Präzisierung eingefügt werden, dass die Anlage netzgebunden, d.h. nicht über eine Steckdose angeschlossen sein muss.

EnFV Anhang 1.2:

1. Anlagendefinition:

*Eine Photovoltaikanlage besteht aus einem oder mehreren Modulfeldern, einem oder mehreren Wechselrichtern und einem Messpunkt. **Dazu muss sie netzgebunden angeschlossen sein.***

Für die Berücksichtigung unseres Anliegens im Sinne der Gesamteffizienz danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Dr. Urs Meyer
Präsident VSGS



Dr. Andreas Beer
Geschäftsführer VSGS